

<b>Protokoll:</b>	<b>Sozial- und Gesundheits- ausschuss des Gemein- rats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	10
		<b>TOP:</b>	6
<b>Verhandlung</b>		<b>Drucksache:</b>	8/2019
		<b>GZ:</b>	
<b>Sitzungstermin:</b>	21.01.2019		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BM Wölfle		
<b>Berichterstattung:</b>	Herr Wieland und Herr Peeß (beide Jobcenter), Herr Jacobi (StatA), Herr Spatz (SoZA)		
<b>Protokollführung:</b>	Herr Krasovskij / fr		
<b>Betreff:</b>	<b>Mietobergrenzen 2019/2020 - angemessene Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe - Antrag Nr. 9/2019 vom 11.01.2019 (SPD)</b>		

Beratungsunterlage ist die Mitteilungsvorlage des Referats Soziales und gesellschaftliche Integration vom 14.01.2019, GR Drs 8/2019. Sie ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt.

Der im Betreff genannte Antrag ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt.

Einleitend erklärt BM Wölfle, dass zu diesem Tagesordnungspunkt auch ein Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion (Nr. 9/2019) vorliege. Mit der vorliegenden Vorlage komme die Verwaltung einer der Forderungen der Antragssteller nach. Er schlage vor, so der Bürgermeister weiter, die weiteren Fragen aus dem Antrag im Rahmen der Aussprache zu beraten. Gegen diese Vorgehensweise ergehen keine Widersprüche.

Bezugnehmend auf die Vorlage erläutert Herr Wieland (Jobcenter), die Mietobergrenzen würden nach einem sog. "schlüssigen Konzept" ermittelt, dessen Kriterien das Bundessozialgericht für die Sozialämter und Jobcenter aufgestellt habe, um auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt den Leistungsberechtigten und Hilfesuchenden eine Unterkunft zu sichern. Für das Vorgehen und in Bezug auf das Verfahren zur Ermittlung der Mietobergrenzen gebe es für größere Städte, die wie Stuttgart einen qualifizierten Mietpiegel haben, mittlerweile zahlreiche Rechtsprechungen. Daher arbeite das Jobcenter

auch eng mit dem Statistischen Amt zusammen. Aufgrund aktueller Daten, die im Rahmen der Erstellung des neuen Mietspiegels 2019/2020 erhoben worden sind, habe man die Mietobergrenzen mit Wirkung ab dem 01.01.2019 daher neu festgelegt. Im Folgenden erläutert Herr Wieland mit Verweis auf die Vorlage (Tabelle Seite 1) die neuen Mietobergrenzen und die prozentuale Veränderung gegenüber den Werten von 2017/2018 in Bezug auf die Haushaltsgröße. Die Veränderung von 8 % bei 1-Personen-Haushalten liege über der durchschnittlichen Steigerung des Mietspiegels (7,2 %). Dies sei darin begründet, dass die Steigerung im unteren Marktsegment anders ausfalle. Mit zunehmender Haushaltsgröße sei die Steigerung dagegen geringer. Abschließend merkt der Verwaltungsmitarbeiter an, dass der überwiegende Teil der Personen, die vom Jobcenter Leistungen beziehen würden (70 % der Bedarfsgemeinschaften), in 1- oder 2-Personen-Haushalten lebten. Deshalb habe man im Schaubild auf Seite 4 bei der Darstellung der Verteilung der Mieten bei SGB-Haushalten und den Mietspiegel-Haushalten exemplarisch nur die 1-Personen-Haushalte herausgegriffen.

BM Wölfle macht noch einmal deutlich, dass die Berechnung der Mietobergrenzen nicht willkürlich aufgrund der aktuellen Haushaltsslage der Stadt geschehe, sondern sich an klaren vom Bundessozialgericht vorgegebenen Kriterien orientiere. Auf eine zügige Anpassung im Rahmen des neuen Mietspiegels hätten auch die Freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe im Rahmen des Fachtags Wohnraumversorgung 2018 Wert gelegt.

Im Verlauf der Aussprache äußert sich StR Fuhrmann (CDU) positiv zur Vorlage. Im Folgenden wird die Vorlage auch durch StRin Münch (90/GRÜNE) und StR Conz (FDP) begrüßt.

Nach einer Frage von StR Fuhrmann zum Thema Unzumutbarkeit der Mietkostensenkung für Bedarfsgemeinschaften bei vorübergehenden Veränderungen erklärt Herr Wieland, dieser Fall trete unter anderem dann ein, wenn sich beispielsweise der Familienvater in Haft befinde, die Haftdauer aber absehbar sei. Auch Trennungen seien zum Teil vorübergehend. Zu einer weiteren Frage des Stadtrats bezüglich der 8 % der Haushalte, die mit ihrer Kaltmiete über der Mietobergrenze liegen, führt der Verwaltungsmitarbeiter weiter aus, im Jahr 2018 hätten 270 Bedarfsgemeinschaften die Kaltmiete nur bis zur Mietobergrenze, und nicht ihre tatsächliche höhere Miete erstattet bekommen. Dies entspreche 1,3 % aller Bedarfsgemeinschaften, die zur Miete wohnten. Dagegen gebe es 2000 Bedarfsgemeinschaften, bei denen die höhere Miete weiterhin durch das Jobcenter übernommen werde, da ein Umzug oder eine Mietkostensenkung in den jeweiligen Fällen unzumutbar sei. Durch die neuen Mietobergrenzen vermindere sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die die Mietobergrenze überschreiten, von 2000 auf 1500. Da sich die Mietpreise auf dem Wohnungsmarkt aber stetig weiterentwickeln, müsse man damit rechnen, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die die Mietobergrenzen überschreiten und bei denen eine Mietsenkung unzumutbar sei, bis zur nächsten Anpassung der Mietobergrenzen wieder auf rund 2000 Bedarfsgemeinschaften ansteigen werde.

Zum Thema Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt in Darmstadt (IWU) erklärt Herr Wieland weiter, es sei ein Kritikpunkt des Gutachtens, dass die Mietobergrenzen bei der Ermittlung nach den Kriterien des Bundessozialgerichts nicht laufend der allgemeinen Preisentwicklung angepasst würden. Ferner würde als Vorschlag zur Weiterentwicklung u. a. das sog. "Indikatorverfahren" beschrieben. Dieses beziehe auch Angebotsmieten mit ein. Insgesamt enthalte das Gutachten von IWU mehrere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Ermittlung der Mietobergrenzen, die nun,

ausgehend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), in einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe beraten würden. Die Vorgehensweise der Stadt Stuttgart entspreche den vom Bundessozialgericht aktuell vorgegebenen Kriterien für ein schlüssiges Konzept.

Zu einer weiteren Frage von StR Fuhrmann erklärt Herr Wieland, dass bei einer zumutbaren Kostensenkung im SGB II abschließend noch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden müsse. Danach werde eine Senkung unangemessen hoher Kosten ebenfalls nicht gefordert, wenn die Übernahme der durch einen Umzug entstehenden Kosten im Verhältnis dazu unwirtschaftlich wäre. Dies sei unter anderem bei nur vorübergehendem Leistungsbezug der Fall, z. B. wenn die betroffene Person in Kürze eine Arbeit aufnehme, bereits einen Rentenanspruch gestellt habe oder Unterhaltsansprüche in ausreichender Höhe bestünden.

Bei den Heizkosten orientiere man sich bei der Prüfung der Angemessenheit an dem bundesweiten Heizspiegel, fährt der Verwaltungsmitarbeiter fort. Daraus würden sich je nach verwendeter Energieart Grenzwerte ergeben, ab welchen eigentlich eine energetische Sanierung empfohlen werde. Die betroffenen Haushalte müssten die Gründe für eine Überschreitung der Grenzwerte darlegen. Bei einer plausiblen Begründung würden Grenzwertüberschreitungen anerkannt. In der Regel würden die Grenzwerte jedoch nur in wenigen Fällen überschritten.

Auf eine Frage von StRin Münch erklärt Herr Wieland ergänzend, dass auch bei Stromheizungen die Grenzwerte des Heizspiegels entsprechend zugrunde gelegt würden. Diese würden in aller Regel auch für Wohnungen mit Nachtspeicheröfen ausreichen.

Bei den kalten Betriebskosten orientiere man sich am Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes und überprüfe die Einhaltung der Grenzwerte ebenfalls. Auch hier würden die Grenzwerte in aller Regel nicht überschritten. In manchen Fällen empfehle das Jobcenter eine Energieberatung und stelle auch den Kontakt dazu her. Häufig könne dadurch das Heizverhalten der betroffenen Personen oder ihr Umgang mit Energie nachhaltig verändert werden. Würden bei hohen Grenzwertüberschreitungen größere bauliche Maßnahmen notwendig, müsste unter Umständen über einen Umzug nachgedacht werden.

In ihrer Wortmeldung erklärt StRin Münch, es sei die Pflicht von Städten und Kommunen, auf Hilfe und Unterstützung angewiesene Bürgerinnen und Bürger mit einer Unterkunft zu versorgen. Dabei sei die Wohnungsfrage gerade in Stuttgart aufgrund des aktuellen Mangels an Wohnraum eine sehr wichtige und viel diskutierte.

In diesem Zusammenhang erinnert die Stadträtin an die einstige in der Bundespolitik vertretene Forderung, den Erhebungszeitraum für den Mietspiegel weiter auszudehnen, um einen schnelleren Anstieg der Mieten zu verhindern. Bei dann niedrigeren Mieten befürchtet sie allerdings Berücksichtigungsschwierigkeiten von Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfängern. Deshalb sei es die richtige Vorgehensweise, die Mietobergrenzen unter Anwendung des "schlüssigen Konzeptes" an der Entwicklung des Mietspiegels zu orientieren. Dabei verfare das Jobcenter erfreulicherweise sehr differenziert, gerade auch bei dem Thema Unzumutbarkeit der Kostensenkung, wobei in der Regel auch die Schicksale und Lebensumstände der Betroffenen berücksichtigt würden. Dazu zählten beispielsweise im Einzelfall auch höhere Kosten, die sich im Rahmen der Aus-

übung des Umgangsrechts als Umgangskosten erhöhend auf die Kosten der Unterkunft auswirkten.

Ein schlüssiges Konzept bei dem Thema Mietobergrenzen sei gerade auch aus Sicht der Betroffenen sehr wichtig, erklärt StR Lutz. Mit Verweis auf die Steigerungsrate von 8 % bei 1-Personen-Haushalten merkt er an, dass die Miethöhe im unteren Marktsegment in der Regel 20 % unter dem Mietspiegel liege. Zugleich sei dieses Marktsegment gerade nach vollzogenen Modernisierungsarbeiten immer wieder von spürbaren Mieterhöhungen betroffen.

Nach einer Frage des Stadtrats, ob die Kapazität an Wohnraum in diesem Segment in den vergangenen Jahren abgenommen habe, erklärt Herr Jacobi (StatA), dies sei plausibel, momentan habe er aber leider keine Daten über die Entwicklung der Fallzahlen parat. Zum Thema Ausstattung erläutert er, es gebe fünf Kategorien von Ausstattung im Mietspiegel, von sehr einfach über einfach, mittel, gut bis sehr gut. Absichtlich werde zur Berechnung der Mietobergrenzen nicht die sehr einfache, sondern die einfache Ausstattung herangezogen, wobei die teuersten 20 % der Mieten nicht berücksichtigt würden.

StR Lutz vertritt im Folgenden die Ansicht, dass die Mietobergrenzen weiter angehoben werden könnten, und dass der Prozentsatz der Haushalte unterhalb der Mietobergrenze (siehe Tabelle Anlage zur Vorlage S. 5) noch weiter gesteigert werden könnte. Auch äußert er die Auffassung, die Nachbarstädte von Stuttgart hätten im Verhältnis zu den dortigen Mieten höhere Mietobergrenzen.

Hierzu antwortet Herr Wieland, dies liege nicht zuletzt daran, dass die umliegenden Landkreise bereits im Laufe des Jahres 2018 ihre Mietobergrenzen angepasst hätten. Mit der aktuellen Anpassung komme die Stadt Stuttgart daher weitgehend wieder auf höhere Mietobergrenzen.

Ferner bezeichnet StR Lutz mit Verweis auf den Antrag seiner Fraktion die aktuellen Mietobergrenzen im Zusammenhang mit dem Umzug von Personen aus der Wohnungslosigkeit in eine eigene Wohnung als problematisch. Er bittet hierzu um eine Einschätzung seitens der Verwaltung.

Herr Wieland führt aus, die Gruppe der Wohnungslosen hätte tatsächlich oftmals große Schwierigkeiten, eine Wohnung zu bekommen. Diese Personengruppe müsse separat betrachtet werden. Die Vorlage enthalte daher auf Initiative des Sozialamts nun die Regelung, dass bei investiv öffentlich gefördertem Wohnungsbau für besondere Bedarfsgruppen, z. B. für Wohnungslose, Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige Menschen, künftig höhere Mieten anerkannt werden könnten. Ähnlich äußert sich dazu im Folgenden auch Herr Spatz (SozA). Zudem, so Herr Wieland weiter, würden bei der Fachstelle für Wohnungslose des Jobcenters im Quartal rund sechs leistungsberechtigte Personen auf dem normalen Wohnungsmarkt eine Wohnung innerhalb der Mietobergrenzen finden, zum Teil auch in Wohngemeinschaften. Wie viele Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe heraus eine Wohnung finden, sei allerdings nicht bekannt. Die meisten Personen im SGB II-Bezug verfügten aber bereits über eine Wohnung, und wenn die Kaltmiete z. B. zu Beginn des Leistungsbezugs über der Mietobergrenze liege müsse geprüft werden, ob eine Kostensenkung zumutbar sei.

Gegenüber StR Lutz und StRin Bodenhöfer-Frey erläutert der Verwaltungsmitarbeiter weiter, die Nebenkosten würden separat zur Kaltmiete hinzugerechnet. Grundsätzlich sind die Kosten berücksichtigungsfähig, die Vermieter nach der Betriebskostenordnung umlegen dürften. Die Ermittlung angemessener Nebenkosten erfolge für die Heizkosten unter Zuhilfenahme des Heizspiegels, für die restlichen Nebenkosten nach dem Betriebskostenspiegel.

Nach der Frage von StR Lutz zur konkreten Vorgehensweise bei Überschreitungen der Mietobergrenzen, erläutert Herr Wieland, es werde grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet und die Betroffenen würden zunächst in einem Schreiben auf die Senkungsmöglichkeiten hingewiesen und um Rückmeldung gebeten. Das Jobcenter übernehme während des Kostensenkungsverfahrens die höhere Miete in der Regel bis zu 6 Monaten. Während dieser Zeit müsse der Betroffene seine Kontakte zu potenziellen Vermietern oder Wohnungsbesichtigungen dokumentieren. Dabei werde durch das Jobcenter keine konkrete Anzahl von Besichtigungen vorgegeben, es zähle das fortwährende Bemühen der Leistungsberechtigten, eine neue Wohnung zu finden. Die Aktivität der Betroffenen werde durch das Jobcenter regelmäßig überprüft. Falls die Kostensenkung nicht zumutbar sei, werde die tatsächliche Miete bis auf Weiteres anerkannt, wobei nach ein bis zwei Jahren erneut geprüft werde, ob die Voraussetzungen für die Unzumutbarkeit noch vorliegen.

Kritisch zur Vorlage äußert sich StR Adler (SÖS-LINKE-PluS). Seiner Ansicht nach gibt es beim Thema Mietobergrenzen dringenden Nachbesserungsbedarf. Denn auch nach der jüngsten Anpassung würden die Mietobergrenzen, so der Stadtrat, die wirklichen Verhältnisse auf dem Stuttgarter Wohnungsmarkt nicht abbilden und kaum zu einer Verbesserung der Situation für die angesprochenen Bedarfsgruppen der Wohnungslosen und SGB II-Empfänger beitragen. Ähnlich wie StR Lutz erklärt auch StR Adler, dass die Anzahl der im unteren Marktsegment zur Verfügung stehenden Wohnungen seit Jahren kontinuierlich abnehme, da Altbauten modernisiert und anschließend entsprechend teurer wieder vermietet würden, und in diesem Segment kaum Neubauten entstehen würden. Aus diesem Grund fordert der Stadtrat ein städtisches Wohnungsbauprogramm und appelliert an die anderen Ratsmitglieder, dieses zu unterstützen, damit sich die Situation für die angesprochenen Gruppen nicht immer weiter verschlechtere. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf die 8 % der 1-Personen-Haushalte, die mit ihrer Kaltmiete über der Mietobergrenze liegen und sich zum Teil aktuell in Kostensenkungsverfahren befinden würden. Auch die Träger der Wohnungsnotfallhilfe, so StR Adler weiter, äußerten seit Langem schon die Kritik über die ihrer Ansicht nach deutlich zu niedrigen Mietobergrenzen. Ferner sei kritisiert worden, dass nur Wohnungen einfacher Ausstattung bei der Obergrenzen-Ermittlung berücksichtigt worden sind. Abschließend macht der Stadtrat noch einmal deutlich, dass seine Fraktionsgemeinschaft trotz der Vorgaben für die Berechnung durchaus Spielräume sehe, um die Mietobergrenzen anzuheben, und diese sollten konsequent genutzt werden. Eine Möglichkeit sei, auch Wohnungen mit mittlerer Ausstattung oder die Angebotsmieten bei der Berechnung zu berücksichtigen. Zudem plädiert der Stadtrat dafür, bei den Obergrenzen für Stuttgart einen Ballungsraum-Zuschlag in Höhe von 20 % zu beschließen.

In diesem Zusammenhang erklärt Herr Wieland, das Bundessozialgericht gebe in ständiger Rechtsprechung klar vor, dass die Wohnungen nach ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen sollen. In entsprechender Anwendung eines Urteils des Bundessozialgerichts habe man sich bei der Ermittlung der Mietobergrenzen für das Heranziehen der einfachen Ausstattung ent-

schieden. Zudem sei die Ermittlung der Mietobergrenzen auch für den Bund relevant, da er sich mit 47 % an den Unterkunftskosten beteilige.

Bezugnehmend auf den Mietspiegel erklärt StRin Bodenhöfer-Frey (FW), selbst Wohnungen einfacher Ausstattung hätten heute einen relativ guten Standard. Maßgebend für die Bewertung sei zudem die Lage der Wohnung. Sie sei überrascht, so die Stadträtin, welche Abzüge es aufgrund von Verkehrs- und Lärmbelastung gebe.

StR Conz (FDP) bezeichnet die Anpassung der Mietobergrenzen aufgrund der Mietpreissteigerungen in Stuttgart als notwendig und wichtig. Gegenüber StR Adler, der eine weitere Anhebung der Obergrenzen gefordert hatte, erklärt er, mit Quadratmeterpreisen von ca. 10 € bei 1- bis 2-Personen-Haushalten im unteren Marktsegment liege man über den Werten des Mietspiegels. In diesem Zusammenhang sei deshalb die Frage angebracht, ob die Mietspiegelerhebung noch realistisch sei.

Ebenfalls an StR Adler gerichtet ergänzt StR Fuhrmann, dass die durchschnittliche Kaltmiete von 1-Personenhaushalten im SGB II ca. 340,57 € betrage und damit bei 92 % der Haushalte deutlich unterhalb der Mietobergrenze in Höhe von 486,00 € liege.

In seiner Wortmeldung verweist Herr Peeß (Jobcenter) ebenfalls auf die klaren Vorgaben des Bundessozialgerichts zur Herleitung eines "schlüssigen Konzeptes". Zur Forderung von StR Adler, bei der Berechnung auch Wohnungen mit mittlerer Ausstattung zu berücksichtigen, führt der Amtsleiter des Jobcenters aus, so ein Vorgehen würde strukturell zu einer Konkurrenzsituation am Wohnungsmarkt zwischen den rund 22.000 Bedarfsgemeinschaften und Menschen mit niedrigem Einkommen aber ohne SGB II-Bezug, die ebenfalls auf günstigen Wohnraum angewiesen seien, führen. Dies müsse man bei der Forderung nach einer Erhöhung der Mietobergrenzen für besondere Personengruppen, wie Obdachlose, bedenken. Zum anderen, so Herr Peeß weiter, habe die Verwaltung mit der Zumutbarkeitsprüfung ein ausreichendes Regulativ, wenn es darum gehe, ob eine unangemessen hohe Miete überhaupt gesenkt werden müsse. Dabei werde im Einzelfall geprüft, ob ein Umzug zumutbar sei, oder ob die aktuelle Situation nicht verändert werden könne, weil es keine Möglichkeit gebe, die Mietkosten zu reduzieren. Dass mit dem Instrument der Zumutbarkeitsprüfung relativ viel ausgeglichen werde, zeige die sehr geringe Anzahl von 150 Umzügen wegen einer unangemessen hohen Miete bei 22.000 Bedarfsgemeinschaften. In der überwiegenden Zahl der Fälle habe man Regelungen im Sinne der Betroffenen finden können.

Im Folgenden wird von Herrn Spatz betont, die Vorlage sei im engen Einvernehmen mit dem Sozialamt entstanden. Ferner erklärt der Amtsleiter, bei Überschreiten der Mietobergrenzen würden in jedem Einzelfall die verschiedenen Sozialdienste beteiligt, um eine einvernehmliche Lösung für den Betroffenen/die Betroffene zur Senkung der Unterkunftskosten zu finden. Solange keine angemessene Alternative gefunden werde, würden die Mietkosten anerkannt. Die einseitige Reduzierung aus dem Schonvermögen oder anrechnungsfreien Einkommensanteilen erfolge nur in äußersten Ausnahmefällen, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden könne. Die pragmatische und einzelfallbezogene Vorgehensweise der Verwaltung bei Überschreitungen der Mietobergrenzen wird im Folgenden auch von BM Wölfle betont.

Anschließend erklärt StR Dr. Fiechtner (BZS23), er halte Mietobergrenzen als einen Eingriff der Kommune in den Markt für falsch.

Nach einer Bitte von StR Lutz sichert BM Wölfle im Folgenden zu, im Sommer dieses Jahres im Sozial- und Gesundheitsausschuss erneut zum Thema Mietobergrenzen zu berichten, vor allem auch hinsichtlich der Erfahrungen mit den nun angepassten Grenzwerten. Zu dieser Sitzung sollen dann auch Vertreter der Wohnungslosenhilfe und des Mietervereins eingeladen werden. StR Stopper (90/GRÜNE) bittet darum, im Rahmen dieser Sitzung, wenn möglich, auch darüber zu informieren, wie viele Umzüge es aufgrund der Überschreitung der Mietobergrenzen in den anderen Großstädten in der Vergangenheit gegeben habe. Von BM Wölfle wird dies zugesagt.

Danach stellt BM Wölfle fest:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat von der GRDRs 8/2019 Kenntnis genommen.

Zur Beurkundung

Krasovskij / fr

## Verteiler:

- I. Referat SI  
zur Weiterbehandlung  
Jobcenter  
Sozialamt (5)
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. Referat SOS  
Statistisches Amt (2)
  3. Stadtkämmerei (2)
  4. Rechnungsprüfungsamt
  5. L/OB-K
  6. Hauptaktei
  
- III.
  1. CDU-Fraktion
  2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  3. SPD-Fraktion
  4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
  5. Fraktion Freie Wähler
  6. Gruppierung FDP
  7. Gruppierung BZS23
  8. Die STAdTISTEN
  9. AfD
  10. LKR